



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 14.11.2024

Nr. 47

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 (Bundestagswahl 2025) – Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 1 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)	506
▶ Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) – Sachliches Teilprogramm Windenergie (vormals 5. Änderung RROP Region Hannover 2016)	510
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pascal Lisse	510
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ines Farkas	511
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Velcho Chilikov	511
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nils Benedict Leifheit	512
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan Lemnaru	512
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nawras Khaled	513
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denny Schneidewind	513
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ 6. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)	514
2. Gemeinde Isernhagen	
▶ Satzung zur 3. Änderung der Baumschutzsatzung Isernhagen	516
▶ Satzung über die Unterbringung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen (Unterbringungs- und Gebührensatzung)	516
▶ Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen	521

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

3. Stadt Laatzen	Seite
▶ Zustellung Mahnung	527
▶ Zustellung Mahnung	527
4. Stadt Lehrte	
▶ Satzung über die Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer (Kleinbetragssatzung) in der Stadt Lehrte	528
5. Stadt Seelze	
▶ Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Landringhausen	528
6. Gemeinde Uetze	
▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie der Entlastung der Bürgermeister und des Eigenbetriebsleiters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	529
C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

- ▶ **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 (Bundestagswahl 2025) – Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 1 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)**

I. Wahlkreise auf dem Gebiet der Region Hannover

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) – in der zurzeit gültigen Fassung – befinden sich zur o. g. Wahl auf dem Gebiet der Region Hannover (ausgenommen das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover) folgende Wahlkreise mit den nachfolgend dargestellten regionsangehörigen Städten und Gemeinden:

Wahlkreis		Zugehörige regionsangehörige Städte und Gemeinden
Nr.	Bezeichnung	
43	Hannover-Land I	Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Wedemark, Stadt Wunstorf
47	Hannover-Land II	Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Lehrte, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wennigsen (Deister)

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover mit den Wahlkreisen 41 (Hannover-Stadt I) und 42 (Hannover-Stadt II) unterliegt wahlrechtlich nicht der Zuständigkeit der Region Hannover (§ 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

II. Kreiswahlleitung der Region Hannover

Mittels Anordnung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin wurde

Herr Erster Regionsrat Jens Palandt

zum gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II) bestellt (§ 8 Abs. 2 BWahlG).

Die Kontaktdaten des Kreiswahlleiters der Region Hannover lauten wie folgt:

Region Hannover

– Der Kreiswahlleiter –
(über Team 01.02)
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Telefon: 0511 / 616-23728
Telefax: 0511 / 616-34190
E-Mail: wahlbuero@region-hannover.de

Bei Rückfragen zu den Wahlkreisen 41 und 42 wenden Sie sich dagegen bitte direkt an die Landeshauptstadt Hannover unter folgenden Kontaktdaten:

Landeshauptstadt Hannover

– Wahlamt –
Platz der Menschenrechte 1
30159 Hannover

Postanschrift:

Postfach 125
30001 Hannover

Telefon: 0511 / 168-42655
Telefax: 0511 / 168-45129
E-Mail: wahlen@hannover-stadt.de

III. Aufforderung und Frist zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Hiermit fordert der Kreiswahlleiter der Region Hannover gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) -in der zurzeit geltenden Fassung – zur **möglichst frühzeitigen** Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 43 und 47 (Hannover-Land II) unter seiner oben genannten Anschrift auf.

Spätestens ist die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei dem Kreiswahlleiter bis zum

21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr

möglich (§ 19 BWahlG).

Bei der vorgenannten Frist handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, d. h. später eingehende Kreiswahlvorschläge werden durch den Kreiswahlausschuss am 01. August 2025 (58. Tag vor der Wahl) als unzulässig zurückgewiesen (§ 26 Abs. 1 S. 1 BWahlG).

Bitte beachten Sie, dass alle notwendigen Unterlagen **schriftlich und im Original** einzureichen sind (§ 19 BWahlG). Eine elektronische oder textliche Vorlage oder aber eine Vorlage von Ablichtungen (Kopien, Fotografien, o.ä.) genügen ausdrücklich nicht.

Im Falle des Wunsches einer persönlichen Einreichung bei dem Wahlbüro der Kreiswahlleitung der Region

Hannover werden Sie um frühzeitige Terminvereinbarung gebeten.

Auf Grund der o. g. Unzuständigkeit können Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 41 und 42 aus rechtlichen Gründen seitens des Kreiswahlleiters der Region Hannover weder entgegengenommen noch weitergeleitet werden. Im Falle der Einreichung erfolgt eine schnellstmögliche Rückgabe an die Einreichende bzw. den Einreichenden.

IV. Formelle Anforderungen an die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Wahlanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur dann einreichen, wenn sie spätestens am

23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (sog. „Wahlanzeige“). Die Anzeige muss im Übrigen den, in § 18 Abs. 2 BWahlG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Die Kontaktdaten der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Die Bundeswahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Postanschrift:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

2. Allgemeine formelle Anforderungen

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWahlG eingereicht werden.

Jede Partei kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit dem Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers einreichen (§§ 18 Abs. 1 und 5, 20 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Sowohl bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien als auch von Wahlberechtigten darf jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 S. 2 BWahlG).

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Zu den weiteren Voraussetzungen wird auf § 21 BWahlG verwiesen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine **Landesliste** zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 BWahlG).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien (siehe auch Punkt IV, Ziffer 1) sowie Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. „Unterstützungsunterschriften“). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die/den Wahlberechtigte/n gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 und 3 BWahlG, § 34 Abs. 4 BWO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) – in der zurzeit gültigen Fassung – zu erbringen, die beim Kreiswahlleiter kostenlos angefordert werden können. Im Falle von Parteien erfolgt die Ausstellung der Formblätter nur auf Erklärung eines Vorstandsmitglieds, zu welchem Datum die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages abgeschlossen wurde. Außerdem sind bei der Anforderung der Formblätter der Familienname, alle Vornamen sowie die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu benennen. Im Übrigen sind bei Anforderungen von Parteien der Name der Partei und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort anzugeben. Bitte teilen Sie zudem bereits in der Anforderung die Kontaktdaten der, für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle der Partei sowie (falls benannt) die Kontaktdaten der bzw. des Datenschutzbeauftragten mit, da diese Informationen Teil des Formular sind.

3. Spezielle formelle Anforderungen

Jeder Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** (Hauptvordruck) eingereicht werden. Unabhängig der Nutzung der Anlage 13 muss er jedoch stets folgende Angaben zur Bewerberin bzw. zum Bewerber enthalten:

- den Familiennamen,
- die Vornamen,
- den Beruf oder Stand,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort
- die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen ein Kennwort enthalten (§§ 20 Abs. 3 und 4 BWahlG, 34 Abs. 1 S. 2 BWO).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dementsprechend gleichartig unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Niedersächsischen Landeswahlleiterin eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten) haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Anlage 15 zur BWO**),

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 16 zur BWO**),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (**Anlagen 17 und 18 zur BWO**)
 - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach **Anlage 15 zur BWO**, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 S. 3 des BWahlG entsprechend.

Sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, ist die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden von der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen sind die Vorschriften der §§ 20 bis 27 BWahlG sowie des § 34 BWO zu beachten.

Die für das Einreichen von Wahlvorschlägen notwendigen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter der Region Hannover kostenfrei angefordert werden.

V. Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin

Wahlvorschlagsträgerinnen bzw. Wahlvorschlagsträger können bei dem Kreiswahlleiter der Region Hannover einen Zugang zum Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin erhalten, in welchem die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden können.

Der Einsatz wird von der Bundeswahlleiterin ausdrücklich empfohlen. Nutzerinnen bzw. Nutzer erhalten im Portal ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen, wie die Autovervollständigung von Adresseingaben. Mehrfach benötigte Angaben müssen zudem nur ein-

mal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen bereits direkt im Bearbeitungsprozess auf mögliche Unstimmigkeiten hin, sodass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. In der Folge können ggf. Rückfragen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags seitens der Wahlbehörden im Vorfeld verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände auf beiden Seiten vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Portal lediglich eine Erarbeitungshilfe darstellt. Wie ausgeführt ist eine elektronische Einreichung des Kreiswahlvorschlags sowie dessen Anlagen gesetzlich noch nicht vorgesehen und ersetzt die schriftliche Einreichung nicht.

VI. Weitergehende Information zu Fristveränderungen im Falle der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages („vorgezogene Neuwahlen“)

Im Falle der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages (sog. „vorgezogene Neuwahlen“) ändern sich die o. g. Fristen dem Grunde nach nicht, jedoch wäre das Bundesministerium des Innern und für Heimat in diesem Falle ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung abzukürzen.

Sofern eine Fristverkürzung in Kraft tritt, wird die Kreiswahlleitung hierüber entsprechend gesondert informieren.

Hannover, den 14.11.2024

Region Hannover
Jens Palandt
Der Kreiswahlleiter

► **Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) – Sachliches Teilprogramm Windenergie (vormals 5. Änderung RROP Region Hannover 2016)**

hier: erneute, auf die Änderungen im Vergleich zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 beschränkte Auslegung mit Beteiligung – Entwurf vom 02.09.2024

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 16.07.2020 ist das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), jetzt: Neuauftellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie durch die Region Hannover eingeleitet worden. Von der nun im NROG geschaffenen Möglichkeit, das Verfahren auf ein eigenständiges Sachliches Teilprogramm Windenergie umzustellen, wird hiermit Gebrauch gemacht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NROG).

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 den Entwurf eines Sachlichen Teilprogramms Windenergie zur Durchführung eines erneuten – auf die Änderungen im Vergleich zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP Region Hannover 2016 beschränkten – Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Ziel der Planung ist, das RROP 2016 um Festlegungen für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung zu ergänzen.

Die Planung ist erforderlich, da das Niedersächsische Obergericht (OVG) mit Urteil vom 05. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02, für unwirksam erklärt hat.

Die Planung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entwurf der Satzung bestehend aus
 - Satzungstext,
 - Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1 : 50.000),
 - Beschreibende Darstellung,
2. Begründung/Erläuterung und
3. Umweltbericht.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für eine auf die Änderungen beschränkte **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der RROP-Entwurf des Sachli-

chen Teilprogramms Windenergie vom **21.11.2024 bis 23.12.2024** zur Einsicht und Stellungnahme aus im

- **Service Center** der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Montag und Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr,
Dienstag 07:30 – 15:30 Uhr,
Mittwoch 07:30 – 15:30 Uhr (jede gerade Woche),
07:30 – 14:00 Uhr (jede ungerade Woche)
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr
Samstag 08:30 – 12:30 Uhr (jede ungerade Woche) (eine Anmeldung ist nicht erforderlich)
- **Internet** unter **www.regionalplanung-hannover.de** im Rahmen des internet-basierten Beteiligungsverfahrens.

Die Stellungnahmen sind bis zum **23.12.2024** zu richten an:

- elektronisch über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse **www.regionalplanung-hannover.de** oder per E-Mail an **regionalplanung@region-hannover.de** oder
- schriftlich an Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,

oder zur Niederschrift.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtschutzmöglichkeiten.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter **www.regionalplanung-hannover.de** veröffentlicht.

Hannover, den 05.11.2024,

L. S. Region Hannover
Steffen Krach
Der Regionspräsident

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pascal Lisse**

An die nachstehende Person

Name: Lisse
Vorname(n): Pascal
Geburtsdatum: 01.01.1990
letzte bekannte Anschrift: Büldenstr. 11,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.11.2024 Aktenzeichen 32.09/RI-GG69 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Otto

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ines Farkas**

An die nachstehende Person

Name: Farkas
Vorname(n): Ines
Geburtsdatum: 03.02.1999
letzte bekannte Anschrift: Corinthstraße 3,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-AP2420, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Velcho Chilikov**

An die nachstehende Person

Name: Chilikov
Vorname(n): Velcho
Geburtsdatum: 19.09.1984
letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Str. 6,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.11.2024, Aktenzeichen 32.09/H-LK5138, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nils Benedict Leifheit**

An die nachstehende Person

Name: Leifheit
Vorname(n): Nils Benedict
Geburtsdatum: 25.09.1990
letzte bekannte Anschrift: Kanalstraße 30,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.11.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-NL2590, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan Lemnaru**

An die nachstehende Person

Name: Lemnaru
Vorname(n): Bogdan
Geburtsdatum: 15.10.1990
letzte bekannte Anschrift: Auf dem Damme 3,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-NN1590, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nawras Khaled**

An die nachstehende Person

Name: Khaled
Vorname(n): Nawras
Geburtsdatum: 14.08.1995
letzte bekannte Anschrift: Holunderstraße 19,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-YN1000, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denny Schneidewind**

An die nachstehende Person

Name: Schneidewind
Vorname(n): Denny
Geburtsdatum: 09.08.1988
letzte bekannte Anschrift: Perleberger Str. 5,
16928 Pritzwalk

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.11.2024. Aktenzeichen 32.09 HM-VA 154, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können..

Hannover, den 14.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► **6. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgende 6. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Tagespflegesatzung) beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Tabelle ersetzend für die bisherige Tabelle aufgenommen:

Entgelttabelle Kindertagespflege ab 01.01.2025

	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation im Umfang von min. 160 Std. nachweisen kann	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation von min. 560 Std. nachweisen kann	Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation als sonstige Fach- und Betreuungskraft	Kindertagespflegeperson, die eine Ausbildung min. zur Erzieherin / zum Erzieher nachweisen kann
Stunden	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.
10 Stunden	986,00 €	1.066,00 €	1.106,00 €	1.146,00 €
9,5 Stunden	937,00 €	1.013,00 €	1.051,00 €	1.089,00 €
9 Stunden	888,00 €	960,00 €	996,00 €	1.032,00 €
8,5 Stunden	839,00 €	907,00 €	941,00 €	975,00 €
8 Stunden	789,00 €	853,00 €	885,00 €	917,00 €
7,5 Stunden	740,00 €	800,00 €	830,00 €	860,00 €
7 Stunden	691,00 €	747,00 €	775,00 €	803,00 €
6,5 Stunden	641,00 €	693,00 €	719,00 €	745,00 €
6 Stunden	592,00 €	640,00 €	664,00 €	688,00 €
5,5 Stunden	543,00 €	587,00 €	609,00 €	631,00 €
5 Stunden	493,00 €	533,00 €	553,00 €	573,00 €
4,5 Stunden	444,00 €	480,00 €	498,00 €	516,00 €
4 Stunden	395,00 €	427,00 €	443,00 €	459,00 €
3,5 Stunden	346,00 €	374,00 €	388,00 €	402,00 €
3 Stunden	296,00 €	320,00 €	332,00 €	344,00 €
2,5 Stunden	247,00 €	267,00 €	277,00 €	287,00 €
2 Stunden	198,00 €	214,00 €	222,00 €	230,00 €
1,5 Stunden	148,00 €	160,00 €	166,00 €	172,00 €
1 Stunde	99,00 €	107,00 €	111,00 €	115,00 €
0,5 Stunden	48,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burgwedel, den 21.10.2024

Stadt Burgwedel
Die Bürgermeisterin
i. V. Erste Stadträtin
Concilio

2. Gemeinde Isernhagen

► **Satzung zur 3. Änderung der Baumschutzsatzung Isernhagen**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über einen geschützten Baum macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt
 - f. einer Duldungsverfügung nach § 9 Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können auf Grundlage von § 69 (8) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 (4) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 (neu) Betretungsrecht

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Isernhagen sind bei berechtigtem öffentlichen Interesse nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 11 (alt) Inkrafttreten, Weitere Rechtsinstrumente zum Baumschutz

wird zu § 12.

Artikel 2 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

Isernhagen, den 23.10.2024

L. S. Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

► **Satzung über die Unterbringung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterküften für obdachlose und geflüchtete Personen (Unterbringungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Isernhagen stellt Unterküfte als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung
 - a. von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG),
 - b. von Personen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) der Gemeinde Isernhagen zugewiesen werden,
 - c. von Personen, die im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) der Gemeinde Isernhagen zugewiesen werden, zur Verfügung.
- (2) Nutzende Personen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterküften lebenden Personen. Die Gemeinde Isernhagen ist Leiterin der vorgenannten Unterküfte. Die Gemeinde Isernhagen hat die Möglichkeit, sich für den Betrieb der Unterküfte einer dritten Person zu bedienen.

- (3) Ein aus dieser Satzung herleitbarer Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Unterbringung in einer Unterkunft dient nur zur vorübergehenden Unterbringung und ist nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die nutzende Person ist verpflichtet, stetig und selbstständig nach eigenem Wohnraum zu suchen. Die Bemühungen der Wohnungssuche sind nach Aufforderung gegenüber der Gemeinde Isernhagen nachzuweisen.
- (5) Die Unterbringung in einer Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft dient der Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung und begründet kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, es kommen daher keine mietrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Unterkünfte stehen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Isernhagen zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Sammelunterkünfte / Übergangsheime, sowie die zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten privat angemieteten oder im Eigentum der Gemeinde Isernhagen befindlichen Wohnungen.
- (6) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Einweisung gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen und Unterkünfte sowie Räumlichkeiten. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden oder übernachten. Ausnahmen nach Satz 2 können durch die Gemeinde Isernhagen auf Anfrage zugelassen werden.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Gemeinde Isernhagen vorab anzuzeigen. Die Gemeinde Isernhagen kann die Hinterlegung der ausgegebenen Schlüssel verlangen. Die nutzende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten während der Abwesenheit nachgekommen wird.
- (6) Das Nutzungsverhältnis endet insbesondere bei
 - a. Auszug aus der Unterkunft,
 - b. nicht angezeigter Abwesenheit von mehr als zwei Wochen,
 - c. Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von fünf Tagen nach Einweisung,
 - d. zweckentfremdeter Nutzung der zugewiesenen Unterkunft,
 - e. nicht ausschließlicher Nutzung der Unterkunft als Wohnraum,
 - f. durch Verzichtserklärung gegenüber der Gemeinde Isernhagen oder einer mit dem Betrieb der Unterkunft beauftragten dritten Person oder
 - g. dem Tod der nutzenden Person.

§ 2

Einweisung und Nutzungsverhältnis

- (1) Die nutzenden Personen werden durch schriftliche Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen (Einweisungsverfügung). Im Einzelfall kann eine Einweisung auch mündlich erfolgen, die schriftliche Einweisungsverfügung ist rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und begründet keinen Besitzstand der Person.
- (2) Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.
- (3) Die nutzenden Personen haben keinen Anspruch auf Einweisung in bestimmte Unterkünfte. Auch besteht kein Anspruch auf Einweisung in Unterkünften eines bestimmten Standards, einer bestimmten Ausstattung oder einer bestimmten Größe. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden (auch Mehrfachbelegung von Zimmern).

§ 3

Widerruf der Einweisungsverfügung / Hausverbot

- (1) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die nutzende Person
 - a. Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft (Störung des Hausfriedens) oder zur Gefährdung anderer Personen führen,
 - b. die Unterkunft beschädigt, übermäßig abnutzt oder nicht sauber hält,
 - c. gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt,
 - d. im Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr nach § 11 dieser Satzung von mehr als zwei Monatsbeträgen ist,
 - e. keine ausreichenden Bemühungen zur Wohnungssuche nachweist oder angemessener Wohnraum abgelehnt wird,
 - f. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs-, oder Instandsetzungsmaßnahmen räumen muss, oder

- g. aus betrieblichen Gründen (bspw. Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung, Beendigung des Mietverhältnisses mit der vermietenden Person) oder wirtschaftlichen Gründen (bspw. Erhöhung des Mietzinses, Erhöhung der Nebenkosten, unverhältnismäßige Sanierungsmaßnahmen) in eine andere Unterkunft eingewiesen werden muss.
- (2) Die Gemeinde Isernhagen kann den Widerruf der Einweisungsverfügung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 4 Nutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Veränderungen (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen) an der Unterkunft und ihrer Einrichtung sind durch die nutzende Person nicht gestattet.
- (2) Es ist nutzenden Personen untersagt, bauliche Anlagen an der Unterkunft und auf dem Grundstück einer Unterkunft zu errichten sowie bauliche oder sonstige Änderungen vorzunehmen.
- (3) Es ist nutzenden Personen nicht gestattet, Rundfunk- und Fernsehantennen jeglicher Art an den Gebäuden, auf den Dächern der Gebäude oder freistehend auf dem Grundstück zu errichten.
- (4) Nutzenden Personen ist das Halten von Tieren in den Unterkünften nicht gestattet.
- (5) Nutzenden Personen ist das Zelten oder Campieren, sowie das Abstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück einer Unterkunft untersagt.
- (6) Nutzenden Personen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem zu der Unterkunft gehörenden Grundstück, außerhalb der vorgesehenen Stellplätze, untersagt. Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen auf dem zu der Unterkunft gehörenden Grundstück ist untersagt.
- (7) Nutzenden Personen von Sammelunterkünften / Übergangsheimen ist es untersagt, Mobiliar sowie Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Backöfen, Herde o. ä.) einzubringen.
- (8) Die Anmeldung und das Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (9) Der Austausch der Schließzylinder durch nutzende Personen ist nicht gestattet. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Die mit dem Verlust von Schlüssel im Zusammenhang stehende Ersatzbeschaffung wird der nutzenden Person in Rechnung gestellt.
- (10) Ein-, Aus- und Umzüge sind durch die nutzenden Personen selbstständig durchzuführen.
- (11) In den Fällen der Absätze 1 bis 8 kann die Gemeinde Isernhagen Ausnahmen zulassen. Die Zulassung kann befristet und mit Auflagen sowie Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (12) Bei Zuwiderhandlungen der nutzenden Person gegen die Absätze 1 – 9, sind die zu beanstandenden Umstände auf Anordnung der Gemeinde Isernhagen zu beseitigen.
- (13) Die Eigentumsrechte am Grundstück bleiben unberührt.

§ 5 Instandhaltung und Sauberkeit

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die Unterkünfte sowie das von der Gemeinde Isernhagen oder von Dritten eingebrachte Inventar pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die nutzende Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der zugewiesenen Räumlichkeiten zu sorgen. In Wohnheimen findet der Hygieneplan der Gemeinde Isernhagen in seiner jeweils geltenden Fassung, gem. Infektionsschutzgesetz, Anwendung.
- (3) Die nutzende Person ist verpflichtet, die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sachgemäß zu nutzen und vor Verstopfungen zu bewahren.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, die zu den Unterkünften gehörenden Außenflächen (Gärten, Vorgärten etc.) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die dazu erforderlichen Pflegetätigkeiten durchzuführen. Bei Wohnheimen obliegt die Pflege der Gemeinde Isernhagen.
- (5) Abfälle sind gemäß den jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Die nutzende Person ist verpflichtet, die Gemeinde Isernhagen unverzüglich über auftretende Mängel bzw. Schäden an der Unterkunft zu unterrichten. Reparaturen an den Unterkünften durch die nutzende Person oder durch von ihr beauftragte Personen sind untersagt.

- (7) Schäden, Verunreinigungen sowie die Beseitigung von Ungeziefer, für welche die nutzende Person haftet, kann die Gemeinde Isernhagen auf Kosten der nutzenden Person beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

§ 6

Verkehrssicherheit und Brandschutz

- (1) Die Gemeinde Isernhagen ist berechtigt Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren, jederzeit zu entfernen.
- (2) In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Das Anschließen von Heizstrahlern, Heizlüftern o. ä. Geräten ist nicht gestattet. Individuelle Regelungen sind mit der Gemeinde Isernhagen abzustimmen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte dieser Satzung obliegt der Gemeinde Isernhagen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Gemeinde Isernhagen Hausordnungen erlassen werden. Die nutzende Person ist verpflichtet, die Hausordnungen in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Die nutzende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung auch von ihrem Besuch eingehalten wird.
- (2) Die von der Gemeinde Isernhagen beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind dazu berechtigt, aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der nutzenden Person, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen. Die nutzende Person und ihr Besuch haben die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Isernhagen zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- (3) Bei angemieteten Unterkünften gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte der vermietenden Person.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die durch eigenes oder ihres Besuches schuldhaftes Handeln entstehen.

- (2) Die Haftung der Gemeinde Isernhagen gegenüber der nutzenden Person und deren Besuch wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personen- und Sachschäden, die sich selber bzw. die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Isernhagen keine Haftung.

- (3) Eine Haftung der Gemeinde Isernhagen besteht nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person. Insbesondere haftet die Gemeinde Isernhagen nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der nutzenden Person nicht geeignet ist und die nutzende Person, trotz eines anderweitigen Angebotes der Gemeinde Isernhagen oder eines Dritten, von einem Auszug aus der Unterkunft absieht (Eigengefährdung).

- (4) Die Gemeinde Isernhagen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust eingebrachter Gegenstände.

- (5) Die Haftung Dritter wird durch die Absätze 1–4 nicht berührt.

§ 9

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Unterkunft zu räumen und zu reinigen. Gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Die von der Gemeinde Isernhagen ausgegebenen Schlüssel sind von am Tag des Auszuges zurückzugeben.

- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die nutzende Person alle selbst eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, ist die Gemeinde Isernhagen berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen.

- (3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 besteht für einen Zeitraum von vier Wochen. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Danach können diese Gegenstände der Verwertung zugeführt werden. Abweichend von Satz 1 behält sich die Gemeinde Isernhagen vor, übermäßig verunreinigte, beschädigte oder Gegenstände von geringem Wert umgehend zu entsorgen. § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Kosten für die Räumung und Reinigung der Unterkunft sowie die Verwahrung von Gegenständen sind von der nutzenden Person zu tragen.

§ 10

Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, der Gemeinde Isernhagen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 11 dieser Satzung, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die nutzende Person ist verpflichtet, Status und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach Einweisung in die Unterkunft eintreten, unverzüglich der Gemeinde Isernhagen mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisungsverfügung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Gemeinde Isernhagen erfasst und verarbeitet.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die nutzende Person in die Unterkunft eingewiesen wird. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht so lange fort, bis die Unterkunft durch die nutzende Person vollständig geräumt zurückgegeben worden ist oder durch den Tod der nutzenden Person.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die nutzende Person nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 12

Gebührentarif

- (1) Die Benutzungsgebühren, für die durch die Gemeinde Isernhagen zur Verfügung gestellten Unterkünfte, werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Gemeinde Isernhagen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Unterkünfte entstehen.

- (2) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft sowie der Personenzahl der nutzenden Personen.

- (3) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure mit als Nutzfläche. In Wohnheimen zählen auch die gemeinschaftlich genutzten Flächen zur Nutzfläche. Keller, Schuppen und sonstige Verschläge, welche die nutzenden Personen allein oder zusammen mit anderen Personen nutzen, zählen nicht zur Nutzfläche.

- (4) Die Unterkünfte sind in folgende Kategorien unterteilt:

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a) | Sammelunterkünfte /
Übergangsheime | Kategorie I |
| b) | Ein-/Zweifamilienhäuser | Kategorie II |
| c) | Wohnungen | Kategorie III |

- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Nutzfläche und die Heizkosten betragen für Wohnraum der Kategorie
- | | |
|---------------|--------------------------|
| Kategorie I | 12,03 € / m ² |
| Kategorie II | 16,12 € / m ² |
| Kategorie III | 15,16 € / m ² |

Zusätzlich erfolgt die Erhebung einer Renovierungskostenpauschale in Höhe von mtl. 6,57 €/m² und einer Hausmeisterkostenpauschale in Höhe von 2,01 €/m².

- (6) Die monatliche personenbezogene Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnraum aller Kategorien pro nutzende Person insgesamt 86,91 €.

§ 13

Gebührenscheidende Personen

- (1) Gebührenscheidende Personen sind die eingewiesenen oder unberechtigt nutzenden Personen der Unterkunft
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Benutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzfläche anteilige Gebühren.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebühren-

bescheid festgesetzt und ist erstmals 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Tag eines Monats, zu entrichten.

- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel als Benutzungsgebühren nach § 12 dieser Satzung berechnet.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 15

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64 und 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die nutzende Person; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Isernhagen vom 06.11.2001 sowie die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Isernhagen vom 06.11.2001 außer Kraft.

Isernhagen, den 01.10.2024

L. S. Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

► **Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen**

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderungen:

- Es wurde eine **Präambel** mit folgendem Text hinzugefügt:

Gemäß § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

Gemäß § 2 NKiTaG erfüllt Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

- In der gesamten Satzung wurden alle Textbausteine mit
Tagespflege... in **Kindertagespflege...**
Gebühren... in **Kostenbeitrag...**
Aufwands-
entschädigung in **laufende Geldleistung**
geändert.
- § 1 Abs. 6 Förderung der Kindertagespflege wurde wie folgt geändert:

Der Textbaustein (alt)

„Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet, wenn die Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson die Förderung einvernehmlich schriftlich kündigen.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet, wenn **die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson das Ende des Betreuungsverhältnisses auf Grund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages schriftlich mitteilen.**“
ersetzt.

Weiterhin wird der Wortlaut Kündigung durch **Mitteilung** ersetzt.

- § 2 Gebührenpflicht wurde in **Kostenbeitragspflicht** geändert.
- § 3 Höhe der Gebühren wurde in Höhe des **Kostenbeitrages** geändert.
- § 3 Abs. 1 Höhe des Kostenbeitrages wurde wie folgt geändert:

Der Textbaustein (alt)

„Für die Betreuung von Kindern in geförderten Tagespflegeverhältnissen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1).“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Für die Betreuung der Kinder wird ein **Kostenbeitrag** erhoben. Der **Kostenbeitrag** richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten **Kostenbeitrags-tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.**“

ersetzt.

- § 4 Gebührenschuldner wurde in **Kostenbeitrags-schuldner** geändert.

Weiterhin wurde der Textbaustein (alt)

„Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes oder ist derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.“

durch den Textbaustein (neu)

„**Kostenbeitrags-schuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitrags-schuldner haften als Gesamtschuldner.**“

ersetzt.

- § 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht wurde in **Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge** geändert.
- § 6 Fälligkeit der Gebühren wurde in Fälligkeit der **Kostenbeiträge** geändert.
- § 6 Abs. 1 Fälligkeit der Kostenbeiträge
Der Textbaustein Benutzungsgebühr wird durch **Kostenbeitrag** ersetzt.
- § 6 Abs. 3 Fälligkeit der Kostenbeiträge

Der Textbaustein (alt)

„Die Gemeinde Isernhagen kann die Förderung des Tagespflegeverhältnisses fristlos beenden, wenn die Gebührenschildner trotz Mahnung mit den Benutzungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Die Gemeinde Isernhagen kann die Förderung des **Kindertagespflegeplatzes** fristlos beenden, wenn der /die Kostenbeitrags-schuldner/in trotz Mahnung mit den Kostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand ist.“

ersetzt.

- § 7 **Ermäßigung und Gebührenfreistellung** wird in Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung geändert.
- § 9 **Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen** wird in Anspruch auf laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen geändert.
- In § 9 Abs. 2 Anspruch auf laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen wird neu aufgenommen:

„Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:

1. ein Entgelt für die gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII geleistete Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem geförderten Kind,
2. pauschalisierte Beträge als Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel,
3. ein Entgelt für die Vor- und Nachbereitung der geleisteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem geförderten Kind (sog. Verfügungszeiten),
4. ein Entgelt für die Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Konzeption (§ 3 Abs. 3 NKiTaG)
5. ein Entgelt für die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des betreuten Kindes (§ 4 Abs. 1 NKiTaG)
6. ein Entgelt für die auf der Grundlage der Dokumentation regelmäßig stattfindenden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Kindes. (§ 4 Abs. 2 NKiTaG)
7. ein Entgelt für die Kooperation mit Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungs- und Erziehungsauftrages (§ 4 Abs. 6 NKiTaG)“

ersetzt.

- § 9 Abs. 2 wurde in § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 in Abs. 4 geändert.

- § 10 Höhe der Aufwandsentschädigung wurde in Höhe der **laufenden Geldleistung** geändert.

- § 10 Abs. 1 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Textbaustein (alt)

„Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage 2).“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Die Höhe der laufenden Geldleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die **Grund**qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage 2), **die Bestandteil der Satzung ist.**“ ersetzt.

- § 10 Abs. 2 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Textbaustein (alt)

„Zusätzlich wird für das laufende Kindergartenjahr eine erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß der Entgelttabelle gezahlt, wenn von der Tagespflegeperson für das jeweils abgelaufene Kindergartenjahr die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen wurde. Hierbei ist ein Mindest-Fortbildungsumfang von 24 Unterrichtseinheiten pro Tagespflegeperson und Kindergartenjahr zu erfüllen.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Zusätzlich wird für das laufende Kindergartenjahr ein erhöhtes **Entgelt** gemäß der Entgelttabelle gezahlt, wenn von der Kindertagespflegeperson für das jeweils abgelaufene Kindergartenjahr die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen wurde. Hierbei ist ein Mindest-Fortbildungsumfang von 24 Unterrichtseinheiten pro Kindertagespflegeperson und Kindergartenjahr zu erfüllen.“

ersetzt.

- § 10 Abs. 3 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Textbaustein (alt)

„Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, kann sie für die Erziehungsleistung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der doppelten anerkannten Förderleistung erhalten. Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ist die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz zu reduzieren. Dabei wird regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes von 8 Betreuungsstunden geleistet.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, kann sie für die Erziehungsleistung ein **erhöhtes Entgelt** bis zur Höhe der doppelten anerkannten Förderleistung erhalten. Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ist die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz zu reduzieren. Dabei wird regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes von 8 Betreuungsstunden geleistet.“ ersetzt.

- In § 10 Abs. 6 Höhe der laufenden Geldleistung wird neu aufgenommen:

„**Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich aus der Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung.**“

- § 11 Abs. 3 Leistungszeitraum

Der Textbaustein (alt)

„Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Tagespflegeperson eine Aufwandsentschädigung für den gesamten Aufnahmemonat. Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Tagespflegeperson die hälftige Aufwandsentschädigung.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson **das Entgelt** für den gesamten Aufnahmemonat. Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson das hälftige Entgelt.“

ersetzt.

- § 13 Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für Tagespflegepersonen wurde in Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für **Kindertagespflegepersonen** geändert.

- § 13 Abs. 1 Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für Kindertagespflegepersonen

Der Textbaustein (alt)

„Die Gemeinde Isernhagen erstattet gemäß § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Tagespflegepersonen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die

Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.“

Wird durch den Textbaustein (neu)

„Die Gemeinde Isernhagen erstattet gemäß § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Kindertagespflegepersonen **nachgewiesene** Aufwendungen für Beiträge zu einer **angemessenen** Unfallversicherung, sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.“
ersetzt.

Inhaltliche Änderung:

§ 10 Höhe der laufenden Geldleistung

- Änderung der Entgelttabelle (**Anlage 2**) ab dem 01.08.2024
In der Entgelttabelle (Anlage 2) wurden die Mindestentgelte aus der Zusatzvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VII berücksichtigt und damit die Höhe der laufenden Geldleistung angepasst. Die Erhöhung soll ab dem **01.08.2024** wirksam werden.

Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Entgelttabelle zur Aufwandsentschädigung ab 01.08.2024

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsstunden	160-Std. Qualifikation	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	560 Std.-Qualifikation	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	Sonst. Fachkraft	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	Erzieher	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾
10,00	1.000,00 €	1.020,00 €	1.080,00 €	1.100,00 €	1.120,00 €	1.140,00 €	1.160,00 €	1.180,00 €
9,50	950,00 €	969,00 €	1.026,00 €	1.045,00 €	1.064,00 €	1.083,00 €	1.102,00 €	1.121,00 €
9,00	900,00 €	918,00 €	972,00 €	990,00 €	1.008,00 €	1.026,00 €	1.044,00 €	1.062,00 €
8,50	850,00 €	867,00 €	918,00 €	935,00 €	952,00 €	969,00 €	986,00 €	1.003,00 €
8,00	800,00 €	816,00 €	864,00 €	880,00 €	896,00 €	912,00 €	928,00 €	944,00 €
7,50	750,00 €	765,00 €	810,00 €	825,00 €	840,00 €	855,00 €	870,00 €	885,00 €
7,00	700,00 €	714,00 €	756,00 €	770,00 €	784,00 €	798,00 €	812,00 €	826,00 €
6,50	650,00 €	663,00 €	702,00 €	715,00 €	728,00 €	741,00 €	754,00 €	767,00 €
6,00	600,00 €	612,00 €	648,00 €	660,00 €	672,00 €	684,00 €	696,00 €	708,00 €
5,50	550,00 €	561,00 €	594,00 €	605,00 €	616,00 €	627,00 €	638,00 €	649,00 €
5,00	500,00 €	510,00 €	540,00 €	550,00 €	560,00 €	570,00 €	580,00 €	590,00 €
4,50	450,00 €	459,00 €	486,00 €	495,00 €	504,00 €	513,00 €	522,00 €	531,00 €
4,00	400,00 €	408,00 €	432,00 €	440,00 €	448,00 €	456,00 €	464,00 €	472,00 €
3,50	350,00 €	357,00 €	378,00 €	385,00 €	392,00 €	399,00 €	406,00 €	413,00 €
3,00	300,00 €	306,00 €	324,00 €	330,00 €	336,00 €	342,00 €	348,00 €	354,00 €
2,50	250,00 €	255,00 €	270,00 €	275,00 €	280,00 €	285,00 €	290,00 €	295,00 €
2,00	200,00 €	204,00 €	216,00 €	220,00 €	224,00 €	228,00 €	232,00 €	236,00 €
1,50	150,00 €	153,00 €	162,00 €	165,00 €	168,00 €	171,00 €	174,00 €	177,00 €
1,00	100,00 €	102,00 €	108,00 €	110,00 €	112,00 €	114,00 €	116,00 €	118,00 €
0,50	50,00 €	51,00 €	54,00 €	55,00 €	56,00 €	57,00 €	58,00 €	59,00 €

Stand 01.08.2024

⁽¹⁾ Nachweis des Mindest-Fortbildungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung

- Änderung der Entgelttabelle (Anlage 2) ab dem 01.01.2025
In der Entgelttabelle (**Anlage 3**) wurden die Mindestentgelte aus der Zusatzvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen zum Vertrag über die Wahrnehmung der

Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VII und die Erhöhung der Sachmittel berücksichtigt und damit die Höhe der laufenden Geldleistung angepasst. Die Erhöhung soll ab dem **01.01.2025** wirksam werden

Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Entgelttabelle zur Aufwandsentschädigung ab 01.01.2025

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsstunden	160-Std. Qualifikation	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	560 Std.-Qualifikation	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	Sonst. Fachkraft	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾	Erzieher	inkl. Fortbildungen ⁽¹⁾
10,00	1.060,00 €	1.080,00 €	1.140,00 €	1.160,00 €	1.180,00 €	1.200,00 €	1.220,00 €	1.240,00 €
9,50	1.007,00 €	1.026,00 €	1.083,00 €	1.102,00 €	1.121,00 €	1.140,00 €	1.159,00 €	1.178,00 €
9,00	954,00 €	972,00 €	1.026,00 €	1.044,00 €	1.062,00 €	1.080,00 €	1.098,00 €	1.116,00 €
8,50	901,00 €	918,00 €	969,00 €	986,00 €	1.003,00 €	1.020,00 €	1.037,00 €	1.054,00 €
8,00	848,00 €	864,00 €	912,00 €	928,00 €	944,00 €	960,00 €	976,00 €	992,00 €
7,50	795,00 €	810,00 €	855,00 €	870,00 €	885,00 €	900,00 €	915,00 €	930,00 €
7,00	742,00 €	756,00 €	798,00 €	812,00 €	826,00 €	840,00 €	854,00 €	868,00 €
6,50	689,00 €	702,00 €	741,00 €	754,00 €	767,00 €	780,00 €	793,00 €	806,00 €
6,00	636,00 €	648,00 €	684,00 €	696,00 €	708,00 €	720,00 €	732,00 €	744,00 €
5,50	583,00 €	594,00 €	627,00 €	638,00 €	649,00 €	660,00 €	671,00 €	682,00 €
5,00	530,00 €	540,00 €	570,00 €	580,00 €	590,00 €	600,00 €	610,00 €	620,00 €
4,50	477,00 €	486,00 €	513,00 €	522,00 €	531,00 €	540,00 €	549,00 €	558,00 €
4,00	424,00 €	432,00 €	456,00 €	464,00 €	472,00 €	480,00 €	488,00 €	496,00 €
3,50	371,00 €	378,00 €	399,00 €	406,00 €	413,00 €	420,00 €	427,00 €	434,00 €
3,00	318,00 €	324,00 €	342,00 €	348,00 €	354,00 €	360,00 €	366,00 €	372,00 €
2,50	265,00 €	270,00 €	285,00 €	290,00 €	295,00 €	300,00 €	305,00 €	310,00 €
2,00	212,00 €	216,00 €	228,00 €	232,00 €	236,00 €	240,00 €	244,00 €	248,00 €
1,50	159,00 €	162,00 €	171,00 €	174,00 €	177,00 €	180,00 €	183,00 €	186,00 €
1,00	106,00 €	108,00 €	114,00 €	116,00 €	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €
0,50	53,00 €	54,00 €	57,00 €	58,00 €	59,00	60,00 €	61,00 €	62,00 €

Stand 01.08.2024

⁽¹⁾ Nachweis des Mindest-Fortbildungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung

- § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Durch die wiederkehrende Anpassungserfordernis aus dem o. g. Vertrag schlägt die Verwaltung vor, in **§ 10 Abs. 6** der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen einen entsprechenden Passus aufzunehmen:

„Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich aus der Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Isernhagen, den 30.10.2024

L. S. Gemeinde Isernhagen
 gez. Mithöfer
 Bürgermeister

3. Stadt Laatzen

► Zustellung Mahnung

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 24.10.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 209126 für Pro Fix Construction GmbH

zuletzt bekannte Anschrift:

**Pro Fix Construction GmbH,
Guerickestraße 36, 10587 Berlin**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 24.10.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen, Zimmer 424 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 28.10.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

► Zustellung Mahnung

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 24.10.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 221943 für Marko Urosevic

zuletzt bekannte Anschrift:

Marko Urosevic, unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 24.10.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen, Zimmer 424 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 28.10.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

4. Stadt Lehrte

► **Satzung über die Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer (Kleinbetragsatzung) in der Stadt Lehrte**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fälligkeiten

Die Grundsteuer wird aufgrund der gesetzlichen Regelung zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Abweichend hiervon wird mit dieser Satzung bestimmt, dass Kleinbeträge der Grundsteuer wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lehrte, den 04.11.2024

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

5. Stadt Seelze

► **Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Landringhausen**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Landringhausen, 012.0-2024/04

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Landringhausen, Region Hannover 213, abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Landringhausen wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hildesheim, den 05.11.2024

Im Auftrage
gez. Herten

Die Veröffentlichung erfolgt zugleich
für die Stadt Gehrden

6. Gemeinde Uetze

► Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie der Entlastung der Bürgermeister und des Eigenbetriebsleiters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Jahresabschlüsse der Gemeinde Uetze für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof“ für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 10a i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig den Bürgermeistern und dem Eigenbetriebsleiter für die Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, 31311 Uetze – Zimmer 223 –, öffentlich aus.

Uetze, den 01.11.2024

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Florian Gahre

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code